

Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)

1. Einleitung

Alberdingk Boley GmbH verpflichtet sich zu einer umweltfreundlichen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten von unseren Lieferanten dieselben Standards. In Bezug auf unsere Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass sie die Prinzipien ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens respektieren und in unsere Unternehmenskultur integrieren. Zudem streben wir kontinuierlich danach, unser unternehmerisches Handeln sowie unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu verbessern. Wir ermutigen unsere Lieferanten aktiv dazu, sich in einem ganzheitlichen Ansatz daran zu beteiligen. Um unsere zukünftige Zusammenarbeit zu regeln, vereinbaren die Vertragspartner die Einhaltung der folgenden Verhaltensregeln, die als Grundlage für alle kommenden Lieferungen dienen sollen. Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu erfüllen. Weiterhin sind sie bestrebt, ihre Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Der Verhaltenskodex orientiert sich an nationalen Gesetzen und Vorschriften, wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie an internationalen Abkommen, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien für Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und den Global Compact der Vereinten Nationen.

2. Anforderungen an Lieferanten

Das Unternehmen, das dieses Abkommen unterzeichnet, verpflichtet sich, in sämtlichen geschäftlichen Tätigkeiten den Anforderungen in den nachfolgenden Bereichen seiner gesellschaftlichen Verantwortung nachzukommen.

2.1. Ethik

Ein menschenrechtliches Risiko ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

I. Vermeidung von Kinderarbeit

Unsere Lieferanten werden ausdrücklich dazu aufgefordert, die Richtlinien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Bezug auf das Mindestalter für die Anstellung von Kindern zu befolgen. Demnach sollte das Mindestalter nicht niedriger sein als das Alter, bis zu dem nach den geltenden Arbeitsgesetzen und Vorschriften die allgemeine Schulpflicht besteht, und es darf keinesfalls unter 15 Jahren liegen. Sollten Kinder beschäftigt sein, ist es die Pflicht des Lieferanten, dies zu dokumentieren und sicherzustellen, dass den Kindern die Möglichkeit zum Schulbesuch gegeben wird. Des Weiteren ist es unzulässig, Personen unter 18 Jahren für Tätigkeiten einzusetzen, die deren Gesundheit, Sicherheit oder moralische Entwicklung gefährden könnten, die sogenannte schlimmste Form der Kinderarbeit.

II. Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Es ist ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder ähnlichen Praktiken anzuwenden. Jede Beschäftigung muss auf freiwilliger Basis erfolgen, ohne die Anwendung von Strafen oder Druck. Mitarbeitende müssen jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis zu beenden, ohne Furcht vor Konsequenzen. Des Weiteren ist jegliche Form inakzeptabler Behandlung von Arbeitskräften strikt untersagt, darunter psychische Belastung, sexuelle Belästigung und Entwürdigung.

III. Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Gewährleistung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds. Dies wird erreicht durch die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Arbeitssicherheitssysteme, die notwendige Vorkehrungen gegen potenzielle Unfälle und gesundheitliche Schäden im Zusammenhang mit der Arbeitsaktivität treffen. Maßnahmen zur Verhinderung von übermäßiger körperlicher oder geistiger Erschöpfung müssen ebenfalls implementiert werden. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Aufklärung und Schulung der Mitarbeiter über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen. Die Bereitstellung ausreichender Trinkwasserversorgung und sauberer sanitärer Einrichtungen für die Mitarbeiter ist ebenfalls gewährleistet.

IV. Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften zu gründen, diesen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und das Streikrecht auszuüben, ist strikt zu achten. In Situationen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, müssen alternative Möglichkeiten für unabhängige und freie Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern zur Durchführung von Kollektivverhandlungen gewährt werden. Es ist untersagt, Arbeitnehmer aufgrund ihrer Gründung, ihres Beitritts oder ihrer Mitgliedschaft in einer solchen Organisation zu diskriminieren. Arbeitnehmervertretern ist ungehinderter Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzlich vorgeschriebener und friedlicher Weise ausüben können.

V. Ungleichbehandlung in der Beschäftigung

Jede Form der Diskriminierung von Mitarbeitenden ist untersagt. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf, Benachteiligungen aufgrund von Faktoren wie Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitszustand, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen werden uneingeschränkt respektiert.

VI. Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlohn entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Lieferant ist zur Lohnerhöhung verpflichtet, falls das Entgelt zur Deckung grundlegender Lebenshaltungskosten und zur Bildung von Ersparnissen unzureichend ist. Alle gesetzlich

vorgeschriebenen Leistungen müssen gewährt werden; Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Klare schriftliche Informationen zur Entlohnungsstruktur sind den Arbeitnehmern regelmäßig bereitzustellen. Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur erlaubt, wenn sie freiwillig erfolgen und wöchentlich 12 Stunden nicht überschreiten. Nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist mindestens ein freier Tag zu gewähren. Die wöchentliche Arbeitszeit sollte in der Regel 48 Stunden nicht überschreiten.

VII. Widerrechtliche Zwangsräumung und Herbeiführung einer schädlichen Verunreinigung von Boden, Luft, Wasser

Der Lieferant darf nicht gegen rechtmäßige Eigentumsrechte verstoßen und Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung für die Existenzgrundlage von Menschen von Bedeutung ist. Jegliche schädlichen Auswirkungen auf den Boden, die Gewässer und die Luft, Lärmbelastigungen sowie übermäßiger Wasserverbrauch müssen vermieden werden, insbesondere, wenn diese die Gesundheit von Personen gefährden, die natürlichen Ressourcen für die Nahrungsmittelproduktion erheblich beeinträchtigen oder den Zugang der Menschen zu sauberem Trinkwasser oder sanitären Einrichtungen behindern.

VIII. Nutzung von Sicherheitskräften unter der Missachtung der Menschenrechte

Die Beauftragung oder Bereitstellung von Sicherheitskräften ist unzulässig, wenn dabei Personen einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung ausgesetzt werden, Leib und Leben bedroht oder verletzt werden oder die Organisationsfreiheit behindert wird.

IX. Anti-Korruption & Anti-Bestechung

In allen geschäftlichen Aktivitäten legen wir großen Wert auf die Einhaltung höchster Standards in Bezug auf Integrität und Ethik. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie eine klare Haltung gegenüber Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung einnehmen. Bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern wie Kunden, Lieferanten und staatlichen Institutionen achten wir auf eine deutliche Trennung zwischen den Interessen des Unternehmens und den persönlichen Interessen der Mitarbeiter. Entscheidungen und Handlungen sollen frei von unangemessenen Einflüssen und persönlichen Motiven getroffen werden. Wir gehen davon aus, dass unsere Lieferanten in ihren Unternehmen darauf hinwirken, dass keinerlei Formen von Bestechung und Korruption, einschließlich der Bestechung ausländischer Amtsträger, zur Anwendung kommen. Zudem erwarten wir, dass weder Geschenke noch andere Vorteile verlangt, angenommen, angeboten oder gewährt werden, wenn dies den Anschein von Unsachlichkeit oder Unredlichkeit erwecken könnte.

X. Tierschutz

Sofern auf die Geschäftsbereiche der Lieferanten anwendbar, wird von den Lieferanten erwartet, Tierversuche auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Soweit möglich, sollen Alternativen genutzt werden, die wissenschaftlich anerkannt und von den Behörden akzeptiert sind.

2.2. Umweltschutz

Gesetze zum Schutz der Umwelt sind zu respektieren. Das unterzeichnende Unternehmen verpflichtet sich, Ressourcen sorgfältig zu nutzen und die Umweltauswirkungen zu minimieren. Der Lieferant hält alle geltenden nationalen Umweltgesetze, -vorschriften und -standards ein. Darüber hinaus bemüht er sich aktiv um die Umsetzung international anerkannter Umweltmanagementsysteme, wie beispielsweise ISO 14001. Die Förderung des Umweltbewusstseins innerhalb der Belegschaft ist von wesentlicher Bedeutung.

I. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Es ist erforderlich, den Verbrauch von Ressourcen während der Produktionsprozesse zu minimieren und die Erzeugung jeglicher Art von Abfall, einschließlich Wasser und Energie, zu reduzieren oder zu vermeiden. Dies kann sowohl direkt am Ursprungsort als auch durch die Anwendung verschiedener Methoden und Maßnahmen erfolgen, wie beispielsweise durch die Anpassung von Produktions- und Wartungsverfahren, die Optimierung von betrieblichen Abläufen, die Verwendung alternativer Materialien, Ressourceneinsparungen, Recycling oder die Wiederverwendung von Materialien.

II. Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Es ist erforderlich, den Energieverbrauch zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren. Es sollte nach wirtschaftlichen Lösungen gesucht werden, um die Effizienz der Energieverwendung zu steigern und den Energieverbrauch zu reduzieren. Der Lieferant setzt Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs ein und fördert den Einsatz erneuerbarer Energien. Eine regelmäßige Überprüfung und Optimierung der Energieeffizienz gehört zu den betrieblichen Standards, um den ökologischen Fußabdruck zu minimieren.

III. Einhaltung branchenspezifischer Umweltstandards

Der Lieferant hält branchenspezifische Umweltstandards ein, die für die Chemieindustrie besonders relevant sind. Dies schließt unter anderem die Kontrolle und Reduzierung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden ein. Der Lieferant verpflichtet sich zur Implementierung von Technologien zur Emissionsminderung und zur regelmäßigen Überwachung dieser Emissionen. Zudem wird erwartet, dass der Lieferant sich aktiv an Programmen zur nachhaltigen Beschaffung beteiligt, die eine kontinuierliche Verbesserung im Bereich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit fördert.

2.3. Sicherheit und Prozessmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Sicherheitsstandards zu implementieren, die den spezifischen Anforderungen der Chemieindustrie entsprechen. Dies beinhaltet den Schutz der Mitarbeiter, der Umwelt und der Gemeinschaften, in denen der Lieferant tätig ist.

I. Prozesssicherheit und Schutz vor chemischen Expositionen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Implementierung eines umfassenden Sicherheitsmanagementsystems, das auf internationalen Standards wie ISO 45001 oder ANSI/ASSE Z10 basiert. Der Schutz der Mitarbeiter vor chemischen Expositionen hat höchste

Priorität. Dies umfasst die Bereitstellung angemessener Schutzausrüstung, regelmäßige Schulungen und kontinuierliche Gesundheitsüberwachungen.

II. Notfallplanung und -reaktion

Der Lieferant muss über umfassende Notfallpläne verfügen, die auf chemische Unfälle und andere Notfälle zugeschnitten sind. Diese Pläne müssen Evakuierungsstrategien, Kommunikationsprotokolle mit den zuständigen Behörden und Maßnahmen zur Minimierung von Umweltschäden beinhalten.

III. Compliance mit branchenspezifischen Sicherheitsnormen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten Sicherheitsnormen, die speziell für die Chemieindustrie gelten, einschließlich der SEVESO-III-Richtlinie zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

3. Umsetzung der Anforderungen

Im Bereich des Risikomanagements ist das Unternehmen dazu verpflichtet, eine gründliche Risikoanalyse gemäß Abschnitt 2 durchzuführen, um die Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltauswirkungen sowohl in seinem eigenen Geschäftsbereich als auch bei seinen direkten Zulieferern zu identifizieren.

3.1. Identifikation und Bewältigung von Risiken in der Lieferkette

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie aktiv und kontinuierlich Risiken in ihren Lieferketten identifizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Dies erfordert eine klare Festlegung der Verantwortlichkeiten innerhalb des eigenen Betriebs.

3.2. Präventionsmaßnahmen und Wirksamkeitsüberprüfung

Nachdem Sie Risiken in Ihrer Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich festgestellt haben, fordert das Gesetz, dass Sie unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen implementieren, um diese Risiken zu minimieren. Zudem ist es von entscheidender Bedeutung, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

3.3. Abhilfemaßnahmen bei Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten

Im Fall unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten in Ihrer Lieferkette oder Ihrem eigenen Geschäftsbereich sind Sie verpflichtet, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbereich gilt dabei, dass getroffene Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung führen müssen.

3.4. Beschwerdeverfahren und Hinweismöglichkeiten

Gesetzlich vorgeschrieben ist im Falle einer direkten Betroffenheit die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, das es (potenziell) betroffenen Personen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette sowie Personen, die Kenntnis von möglichen Verletzungen haben, erlaubt, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinzuweisen. Der Lieferant stellt sicher, dass ein effektives Beschwerdeverfahren vorhanden ist, das es Mitarbeitern und anderen Stakeholdern ermöglicht, Verstöße gegen den Verhaltenskodex vertraulich und ohne Angst vor Repressalien zu melden.

3.5. Dokumentation und Berichterstattung

Die lückenlose Dokumentation der Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten von zentraler Bedeutung. Der Lieferant verpflichtet sich zur transparenten Berichterstattung über Fortschritte bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex. Die Berichte sollten regelmäßig aktualisiert und den relevanten Stakeholdern zugänglich gemacht werden.

3.6. Unabhängige Audits und Berichterstattung

Der Lieferant stimmt zu, regelmäßige unabhängige Audits durchzuführen, um die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Standards und der branchenspezifischen Anforderungen sicherzustellen. Die Ergebnisse dieser Audits werden dokumentiert und an Alberdingk Boley GmbH übermittelt.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis

Durch die Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichtet sich der Lieferant dazu, verantwortungsbewusst zu handeln und die in den Grundsätzen/Anforderungen aufgeführten Vorgaben einzuhalten und in seine Geschäftsabläufe zu implementieren. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die Inhalte dieser Vereinbarung auf eine verständliche Weise an seine Arbeitnehmer, Beauftragten und Subunternehmer zu kommunizieren. Um die Bindungswirkung des Supplier Code of Conduct sicherzustellen, empfiehlt es sich, diesen idealerweise in den Lieferantenvertrag zu integrieren. Dies kann beispielsweise durch die Aufnahme als vertraglich bindender Anhang oder die Integration wesentlicher Supplier Code of Conduct Anforderungen in den Lieferantenvertrag geschehen. Dieser Verhaltenskodex wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um den sich ändernden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie den Entwicklungen im Bereich der Unternehmensverantwortung gerecht zu werden. Dies wird bei der Lieferantenauswahl und -bewertung herangezogen.

Der Supplier Code of Conduct wurde angenommen von:

Unternehmen _____
Name _____
Funktion _____
Datum, Unterschrift _____

Krefeld, 16. August 2024

Alberdingk Boley GmbH

Timm Wiegmann Thomas Hackenberg

(Geschäftsführung)*

**Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!*